

4. / 7. 1919

101

H

## Konstriktion der Wohnungsraume.

Budapest, 4. Februar.

Der Präsident des Landesrats für Wohnungsangelegenheiten hat zur Vordering der Wohnungsnot die Konstriktion sämtlicher bewohnten oder unbewohnten Mieträumlichkeiten der Hauptstadt Budapest angeordnet. Die Zusammenschreibung der Lokaltäten erfolgt auf Grund von „Räumlichkeits-Konstriktionsblättern“, die vom Mieter ausgestellt werden. Die Richtigkeit der Datenangaben wird in jedem Hause von durch die Mieter des Hauses gewählten Vertrauensmännern kontrolliert, die spätestens bis 8. Februar gewählt werden müssen. Jeder Hauseigentümer, beziehungsweise Hausinspektor ist verpflichtet, die zur Zusammenschreibung notwendigen Drucksorten Freitag, den 7. Februar, von der kompetenten Mehlkommission abholen zu lassen und die Konstriktionsblätter unverzüglich unter sämtliche Mieter des Hauses zu verteilen. Alle Mieter sind verpflichtet, diese Konstriktionsblätter unter Verantwortlichkeit bis längstens Sonntag, 9. Februar, der Wahrheit entsprechend auszufüllen, zu unterfertigen und die ausgefüllten Blätter dem Hauseigentümer oder dem Hausinspektor zurückzuerstatten. Der Hauseigentümer, beziehungsweise Hausinspektor läßt die Konstriktionsblätter, in ein Kuvert geschlossen, am 11. Februar der kompetenten Mehlkommission zukommen.

Die Vertrauensmänner des Hauses kontrollieren die Richtigkeit der Datenabgabe. Das Präsidium des Zentralwohnungsamtes der Hauptstadt Budapest bittet daher alle Vertrauensmänner, durch ihre gewissenhafte Mitwirkung die Aktion, die unseren obdachlosen Mitbürgern zu Wohnungen, Werkstätten, Geschäftslökalen verhelfen will, zu möglichst vollständigem Erfolg zu bringen. Die Vertrauensmänner der Häuser haben die Konstriktionsblätter zu überprüfen und dazu ihre Bemerkungen zu verzeichnen. In zweifelhaften Fällen sind sie berechtigt, sich in Begleitung des Hausinspektors von der Richtigkeit der Daten auf Grund unmittelbaren Lokalaugenscheins Ueberzeugung zu verschaffen. Behufs Kontrolle sind bloß die Vertrauensmänner des Hauses zum Betreten der Räumlichkeiten berechtigt, diese sind den Inwohnern des Hauses bekannt und sie dürfen die Mieträume übrigens nur gemeinsam mit dem Hausinspektor betreten. Selbstverständlich dürfen die mit photographischen Legitimationen des Wohnungsamtes versehenen Rechercheure und Inspektoren auf Grund ihrer vom Amte erhaltenen besonderen Vertrauens auch fernerehin in den Wohnungen erscheinen.

Wer in die Konstriktionsblätter falsche Daten einträgt oder eintragen läßt, wird unabhängig davon, daß er das Verbrechen der Dokumentenfälschung nach § 400 des St.-G.-B. begeht, zu einer Geldstrafe bis 2000 Kronen und einer Haft bis zu sechs Monaten verurteilt.

Das Wohnungsamt ersucht auch auf diesem Wege die Inwohner, Hauseigentümer und Hausinspektoren sowie die Vertrauensmänner, die Termine pünktlich einzuhalten.

Die Hausinspektoren werden überdies auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, die von den Mehlkommissionen erhaltenen Plakate unverzüglich an aufstehender Stelle anzubringen, damit die Mieter daraus über die Art und Weise der Ausfüllung der Konstriktionsblätter Kenntnis erhalten können.